



► Nr. VO/2026/14892  
öffentlich

Lübeck, 09.02.2026

**Vorlage  
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:  
4.041.3 Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung

Bearbeitung: Björn Dührkoop (E-Mail: bjoern.duehrkoop@luebeck.de Telefon: 122 - 4274)

**Satzung zur Förderung von Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.03.2026	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
23.04.2026	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.04.2026	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.04.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Satzung zur Förderung Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck wird gem. Anlage 2 beschlossen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Umsetzung und nähere Ausgestaltung der Satzung im Rahmen einer Verwaltungsrichtlinie umzusetzen.

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 – Recht	Keine rechtlichen Bedenken
1.160 – Frauenbüro	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

<input type="checkbox"/>	Ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein- Begründung:
Kinder und Jugendliche sind nur indirekt von der Satzung betroffen.	

Die Maßnahme ist:

<input checked="" type="checkbox"/>	neu
<input type="checkbox"/>	freiwillig
<input checked="" type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:
§ 23 Abs. 2a SGB VIII i. V. m. § 44 KiTaG	

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

### **Begründung:**

Die gegenwärtige Richtlinie der Hansestadt Lübeck zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege stammt aus dem Jahr 2020 (VO/2020/08926).

Seither haben sich die landesrechtlichen Rahmenbedingungen durch die Fortentwicklung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) wesentlich weiterentwickelt. Eine Neugestaltung der bisherigen Richtlinie ist daher angezeigt, um die veränderten gesetzlichen Grundlagen angemessen zu berücksichtigen.

Die Satzung beschränkt sich bewusst auf grundlegende Regelungen. Weitergehende Ausführungsbestimmungen werden in einer Richtlinie geregelt. Dadurch kann auf Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder fachliche Weiterentwicklungen flexibler reagiert werden, ohne dass jeweils ein aufwändiges Satzungsänderungsverfahren erforderlich wird.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in ihrer Sitzung am 06.11.2025 im Rahmen der Haushaltsberatungen die Einsparung des bisherigen Mietkostenzuschusses an Kindertagespflegepersonen beschlossen (VO/2025/14306, Anlage 8, laufende Nummer 34 in Verbindung mit VO/2025/14306-01-01 Nr. 3). Dieser Beschluss findet in der vorliegenden Satzung seine Umsetzung. Durch die Neukalkulation der laufenden Geldleistung (§§ 5 - 9 der Satzung) wird sichergestellt, dass die Förderung den gesetzlichen Anforderungen entspricht, jedoch der, über die Sachkostenpauschale hinausgehende, Mietkostenzuschuss entfällt.

Die Neufassung der Satzung berücksichtigt die aktuellen landesrechtlichen Vorgaben, insbesondere zur Fortzahlung bei Ausfallzeiten und zum Fortbildungsbonus.

### **Anlagen:**

1. Finanzielle Auswirkungen konsumtiv
2. Neufassung Satzung zur Förderung von Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

Senatorin Monika Frank